

**KINDER- UND
JUGENDSCHUTZ-
KONZEPT DES
SV WIESENT**



Wir handeln verantwortungsvoll



Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
Einleitung	5
Grundsätze des Vereins	6
Vertrauenspersonen	7
Gefährdungsanalyse	9
Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung	10
Schutzvereinbarungen	13
Erweitertes Führungszeugnis	16
Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses	17
Muster eines erweiterten Führungszeugnisses	18
Qualifizierungsmöglichkeiten	19
Handlungsplan	19
Handlungsleitfaden	21
Leitlinien zum Vorgehen im Verdachtsfall	22
Mögliche Meldekette	23
Umgang im Verdachtsfall	24
Krisenteam	26
Einbindung von Kindern und Jugendlichen	27
Beschwerdeformular	29
Dokumentationsbogen	30
Jugendschutzgesetz (JuSchG)	31
Gültigkeitsbereich	32
Notizen	33

Präambel

Der Sportverein Wiesent engagiert sich in der Kinder- und Jugendarbeit und möchte deshalb Kinder und Jugendliche in ihrer sportlichen und persönlichen Entwicklung bestärkend begleiten. Der Sportverein Wiesent will Kinder stark machen. Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern und Jugendlichen wollen wir in den eigenen Reihen so schwer wie möglich machen und bei Übergriffen anderer nicht wegsehen, sondern handeln. Wir möchten Kinder und Jugendliche vor Missbrauch und Misshandlung bewahren und ihnen Hilfestellung zur Grenzziehung zwischen gemeinsam erlebter Lebensfreude auf der einen Seite und übergriffigem Verhalten und Ausnutzung von Macht vermitteln.

Eltern geben ihre Kinder mit gutem Gewissen in die Obhut unseres Vereins. Der Verein trägt eine hohe Verantwortung für das Wohlergehen aller Mitglieder, bevorzugt natürlich unserer jüngeren Mitglieder.

Sexualisierte Gewalt und Diskriminierung gegen Kinder und Jugendliche ist ein Thema, welches uns in der sportlichen Vereinsarbeit immer wieder begegnen kann. Deshalb ist uns der Schutz der Kinder und Jugendlichen besonders wichtig. Dafür setzen wir uns engagiert und offensiv ein.

Im Sportverein Wiesent sind viele Menschen in unterschiedlichen Bereichen aktiv, ob als Vorstand, Übungsleiter, Trainer, Betreuer, Mitarbeiter, Schiedsrichter, Helfer oder auch in sonstigen Funktionen. Deshalb ist uns auch der Schutz unserer Verantwortlichen vor haltlosen Verdächtigungen in diesem Bereich genauso wichtig.

Sport ist ein wesentlicher Teil der Gesellschaft. Er verbindet, stiftet Gemeinschaft und schließt Körperkontakt von Kindern und Jugendlichen mit ein. Aufkommende Fragen, wo körperliche Nähe im Sport aufhören und Grenzüberschreitungen beginnen, lassen sich nichtpauschal beantworten. In vielen Sportarten sind Berührungen (z.B. bei Hilfestellungen) wesentlicher und unvermeidbarer Bestandteil des Bewegungsablaufs. Verantwortliche sind Vorbilder und werden teilweise bewundert und oftmals auch idealisiert. Dies birgt auch eine Gefahr und macht

es Tätern leichter, das von Kindern und Jugendlichen in sie gesetzte Vertrauen zu missbrauchen. Anerkennung im Verein, Vertrautheit oder gar Verwandtschaftsbeziehungen bieten Möglichkeiten, sich hinter der Fassade zu verstecken. Grenzüberschreitungen und sexualisierte Gewalt im Sport, können aber auch nicht nur durch Machtgefüge zwischen Sportler/innen und Übungsleiter/innen entstehen, sondern auch unter Kindern und Jugendlichen selbst vorkommen (Aufnahmerituale und Mutproben). In beiden hier benannten Fällen, ist es für alle im Verein Wirkenden, eine besondere Verantwortung, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor jedweder Form von Gewalt zu schützen und vorbeugende Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen.

Wir wollen eine „Kultur des Hinsehens“ und des „Achtgebens“ leben. Dies bedeutet, dass wir respektvoll und achtsam mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Verantwortlichen umgehen.

Hierbei gilt es noch einmal zu betonen, dass Kinder und Jugendliche gegenüber Erwachsenen, auf Grund ihrer Entwicklungsstufen unserer besonderen Aufmerksamkeit und besonderen Schutz bedürfen. Dies gilt sowohl, als auch im Besonderen während des Aufenthalts, auf und in den vom Sportverein genutzten Sportanlagen, von uns organisierten Freizeitaktivitäten, als auch der Teilnahme von Wettkämpfen.

Wir wollen, dass alle Kinder und Jugendlichen beim Sportverein Wiesent sicher und mit Spaß ihren Sport ausüben können, ihre Rechte geachtet und geschützt sind. Diese Rechte müssen von uns allen Handelnden im Verein respektiert werden. Der Sportverein Wiesent möchte mit diesem Präventions- und Schutzkonzept seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden und spricht sich für einen aktiven und präventiven Kinderschutz aus. Wir verurteilen jegliche Form der Gewalt aufs Äußerste, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Alle Kinder und Jugendlichen sollen im SV Wiesent ein sicheres und angenehmes Umfeld genießen. Ihre Rechte müssen von uns allen respektiert werden.

Wir nehmen unsere gesellschaftliche Verantwortung als moderner Sportverein ernst.

Täter haben bei uns nichts verloren.

Einleitung

In diesem Jugendschutzkonzept wird dargestellt, wie der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in unserem Verein umgesetzt wird. Wir stellen nicht nur Regeln auf, die unseren Umgang und unser Verhalten gegenüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen bestimmen, sondern bieten allen in unserem Verein die Möglichkeit der individuellen Entfaltung, Mitbestimmung und Qualifizierung.

Der Sportverein Wiesent bezieht klar Position gegen Kindeswohlgefährdung, körperliche und verbale Übergriffe im Sport sowie gegen sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen.

Das Jugendschutzkonzept des SV Wiesent ist dabei Maßstab für alle und gleichzeitig verpflichtend für alle Mitglieder sowie die im Verein tätigen Verantwortlichen.

In der Vereinssatzung wurde der § 2a (Werte und Grundsätze) um folgende Formulierungen ergänzt:

Als Träger der freien Jugendhilfe ist der Verein verpflichtet, von den Personen, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder in einer vergleichbaren Weise Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen. Die Daten werden nur dann gespeichert oder genutzt, wenn diese Einsichtnahme zu einem Ausschluss von der Tätigkeit führt. Die Daten werden drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit gelöscht.

Wenn eine Person die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verweigert bzw. eine Eintragung im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VII vorliegt, muss die Tätigkeit unverzüglich beendet werden.

Das erweiterte Führungszeugnis ist alle fünf Jahre vorzulegen. Es darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Grundsätze des Vereins

1. Wir werden nur Menschen als Übungsleiter oder Betreuer für diese ehrenamtliche Arbeit einsetzen,

- ✓ die noch nie eine Straftat im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch begangen haben

und

- ✓ die noch nie auf Grund von physischer, sexueller oder emotionaler Übergriffe aus einem anderen Verein, einer Jugendorganisation oder Institution ausgeschlossen wurden

und

- ✓ bei denen auch kein Tätigkeitsausschluss gemäß § 72a Sozialgesetzbuch VIII nach den einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches vorliegt.

2. Unsere Verantwortlichen verpflichten sich zur Einhaltung dieses Konzeptes durch ihre Unterschrift auf der Selbstverpflichtung sowie der Schutzvereinbarung, die jedem Einzelnen vor Aufnahme der ehrenamtlichen Arbeit vorgelegt wird.

3. Zur weiteren Sicherstellung der Voraussetzungen verpflichten wir uns, uns von verantwortlich im Kinder- und Jugendbereich tätigen Verantwortlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

4. Wir stellen sicher, dass wir die Verantwortlichen einer regelmäßigen Präventionsschulung unterziehen und dafür Sorge tragen, dass eine sachgerechte Unterrichtung durch anerkannte Fachkräfte unter Einbeziehung von aktuellen fachlichen Erkenntnissen erfolgt.

5. Zugleich gewährleisten wir, dass wir eine Vertrauensperson benannt haben, die bei konkreten Anlässen als Ansprechpartner für Verantwortliche zur Verfügung steht. Diese Vertrauensperson wird allen Verantwortlichen namentlich benannt.

Vertrauenspersonen

Die Einrichtung von Vertrauenspersonen im Verein wird nicht nur den formellen Anforderungen gerecht, vielmehr schafft sie eine personale und qualitätssteigernde Möglichkeit, den Schutz vor sexueller Gewalt im Verein qualifiziert umzusetzen.

Beim Sportverein Wiesent sind eine weibliche und eine männliche Vertrauensperson benannt.

Ramona Jarosch ramona.wagner72@web.de 0175/8063174	Reinhard Rengsberger rrengsberger@t-online.de 0171/4672638
----------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

Welche Aufgaben haben Vertrauenspersonen?

WICHTIG: Es ist nicht Aufgabe der Vertrauensperson, Betroffene zu betreuen, Täter zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

Für Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen gibt es Profis. Die Vertrauensperson ist Experte für ihr Jugendarbeits-Umfeld und die dortigen Strukturen. Bestimmte Aufgaben der Vertrauensperson sind unverzichtbar und bilden den Grundstock ihrer Arbeit:

- Kontaktperson sein bei konkretem/vagem Verdacht, bei Fragen und bei konkreten Fällen für
 - Mitglieder, Übungsleiter, Jugendleiter und Leitungskräfte des Vereins
 - Kinder und Jugendliche als Schutzbefohlene des Vereins und deren Eltern
- Erstes internes Krisenmanagement durch:
 - Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung
- des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den Anfragenden selbst
 - Unmittelbare Information an die Verantwortlichen, z. B. Vorstand,
 - Herbeiführen einer Entscheidung über die nächsten Schritte
 - Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens
- Vernetzung:
 - Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen
 - Teilnahme an Vernetzungstreffen der Vertrauenspersonen

- Anregungen zu Präventionsmaßnahmen geben
- Um die Prävention sexueller Gewalt im Verband zu verankern, ohne dass konkret Probleme aufgetreten sein müssen, können darüber hinaus weitere Aufgaben sinnvoll sein.

Wer kann Vertrauensperson werden?

Wichtig ist, dass die Person:

- Interesse am Thema hat
- volljährig und ohne einschlägige Vorstrafen ist
- bekannt und vertrauenswürdig, belastbar und konfliktfähig ist
- die jeweiligen Strukturen und Abläufe gut kennt
- den Verhaltenskodex des Vereins unterschrieben hat

Was sollte die Person mitbringen?

Professionelles Fachwissen ist keine Voraussetzung, um Vertrauensperson zu werden.

Wichtig aber ist die Bereitschaft:

- an einer Veranstaltung zur Erstinformation teilzunehmen
- sich regelmäßig zum Thema zu informieren, z.B. auch zum Krisenleitfaden und zu Methoden des Konfliktmanagements
- die Aufgabe für mindestens zwei Jahre zu übernehmen
- sich mit anderen Vertrauenspersonen und mit Fachkräften zu vernetzen



Gefährdungsanalyse

Checkliste Prävention und Intervention im Sportverein und Verband

Die folgende Checkliste kann helfen, wesentliche Bestandteile der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt zu überprüfen. Diese können und sollten durch weitere Punkte ergänzt werden, die sich durch die Auseinandersetzung mit dem Thema ergeben.

- Ist der Kinder- und Jugendschutz in der Satzung und den Ordnungen Ihres Vereines implementiert?
- Sind „Beauftragte mit dem Aufgabengebiet Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport“ benannt?
- Sind die Beauftragten den Vereinsmitgliedern bekannt (z.B. über Aushänge)?
- Wird die Prävention sexualisierter Gewalt regelmäßig bei Besprechungen thematisiert?
- Führen Sie vereinsinterne Fortbildungen zur Thematik durch?
- Wurde ein Verhaltensleitfaden für den Umgang mit minderjährigen Sportlernerstellt?
- Nehmen Ihre Mitarbeiter, insbesondere die Vertrauensbeauftragten, an Qualifizierungsmaßnahmen teil?
- Unterstützen Sie die Transparenz in der Sportpraxis und fördern Sie das Prinzip der „gläsernen Sporthalle“?
- Fördern Sie die Transparenz in der Elternarbeit?
- Werden Kinderrechte in Ihrem Verein thematisiert?
- Haben Kinder und Jugendliche ausreichende Möglichkeiten zur Mitbestimmung und Mitarbeit im Verein?
- Bieten Sie Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsaktivitäten an?
- Haben Sie verbindliche Kriterien für Auswahl und Qualifizierung von Trainer/-innen und Übungsleiter erstellt?
- Haben alle ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter eine Selbstverpflichtung unterzeichnet?
- Werden Einstellungsgespräche mit allen neuen ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeitern durchgeführt?
- Unterzeichnen neue Mitarbeiter die Selbstverpflichtungserklärung bei ihrer Einstellung?

- Thematisieren Sie die Prävention sexualisierter Gewalt bei Neueinstellungen gegenüber den neuen Mitarbeitern?
- Wird die Prävention vor sexualisierter Gewalt bei der Gestaltung von Verträgen mit Übungsleitern und Trainern bedacht?
- Hat der Verein eine Regelung für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses geschaffen?
- Werden Verdachtsäußerungen ernst genommen und verfolgt?
- Kennen Sie die Ansprechpersonen zur Prävention sexualisierter Gewalt in Ihrem Kreis-/Landessportbund?
- Kennen Sie externe örtliche Beratungsstellen? Haben Sie mit solchem Kontakt aufgenommen und evtl. eine Zusammenarbeit vereinbart?
- Haben Sie Beschwerdewege und Eskalationsverfahren schriftlich festgehalten und sind diese allen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern bekannt?



Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung



Selbstverpflichtung

zur Prävention sexualisierter Gewalt (PsG) in der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit

für Mitarbeiter/-innen, Referent/-innen, Übungsleiter/-innen des Sportvereins Wiesent

- (1)** Ich verpflichte mich alles zu tun, dass in der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit des Sportvereins Wiesent keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
- (2)** Ich will die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie weitere Schutzbefohlene vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.
- (3)** Ich respektiere die individuelle Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- (4)** Ich respektiere die Intim- und Privatsphäre der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie der anderen Vereinsmitglieder.
- (5)** Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder und Jugendlichen ernst. Auch die Empfindungen, die sie gegenüber anderen Menschen haben nehme ich wahr und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- (6)** Ich respektiere die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz und trete meinem Gegenüber angemessen sowie wertschätzend entgegen.
- (7)** Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen. Diese Position werde ich nicht missbrauchen. Als Vereins- oder Verbandsmitarbeiter*in nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Minderjährigen oder verhalte mich abwertend sexistisch, diskriminierend oder gewalttätig auf verbaler oder nonverbaler Ebene.
- (8)** Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung an Schutzbefohlenen eine strafbewehrte Handlung ist, die bei Nachweis einer solchen Verletzungshandlung zu strafrechtlichen und disziplinarischen Konsequenzen führen, insbesondere den Entzug und dauerhaften Verlust einer erteilten Lizenz, die künftige Versagung der Erteilung einer Lizenz sowie den Ausschluss (§§ 13 Abs. 3 bis 6, 14 BLSV-Satzung) aus dem BLSV zur Folge haben kann.
- (9)** Abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten von anderen toleriere ich nicht und beziehe dagegen Stellung.
- (10)** Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in Gruppen, Mannschaften, bei Angeboten, Aktivitäten und Veranstaltungen bewusst wahr und vertusche sie nicht. Die Situation muss beiden Beteiligten offen angesprochen werden.

(11) Im „Konfliktfall“ ziehe ich (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Dabei steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.

(12) Ich fördere bei den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung. Denn starke Kinder und Jugendliche können „NEIN“ sagen und sind weniger gefährdet.

Datum,

Name, Vorname,

Unterschrift



Schutzvereinbarungen



SCHUTZVEREINBARUNGEN

zur Prävention vor sexualisierter Gewalt im Sportverein

- Umkleieräume werden nur nach Klopfen und Aufforderung von Personen betreten, die mit dem Trainingsbetrieb nicht unmittelbar zu tun haben.
- Notwendige Körperberührungen durch den*die Übungsleiter*in für sportartspezifische Hilfestellungen, Grifftechniken, Vorzeigen einer Technik, unterstützende Führung bei technischen Bewegungsabläufen usw. nur mit dem Einverständnis des*r minderjährigen Sportlers*in. Eltern werden im Vorfeld über Hilfemaßnahmen bei der Sportart informiert, soweit sie diese nicht bereits kennen.
- Erwachsene wohnen nur dem Duschen bei, wenn dies mit den Eltern besprochen und zwingend notwendig ist.
- Keine Besprechungen unter der Dusche oder während des Umziehens.
- Bei Einzeltraining wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten.

Unternehmungen und Fahrten

- Übungsleiter*innen sind nicht mit einem Kind oder Jugendlichen allein in einem Raum (Zelt, Schlafrum, Aufenthaltsraum, Umkleide, Dusche, Sporthalle etc.).
Eine solche Situation ist zu entschärfen z.B. durch:
 - weiteren Betreuer hinzuziehen,
 - Tür nicht abschließen, offenlassen und
 - bei Verletzungen, sofern möglich, grundsätzlich einen zweiten Betreuer, andere Kinder/Jugendliche hinzuziehen.
- Getrennte Zimmer/Zelte für Übungsleiter*innen und anvertraute Sportler*innen z.B. bei Trainingslagern; wenn nicht anders möglich zwei Übungsleiter*innen im Schlafrum.
- Übungsleiter*innen legen sich nicht zu Sportler*innen ins Bett.

- Falls Unternehmungen mit einzelnen Sportler*innen nötig sind, werden sie vorher angemeldet und begründet.
- Keine Mitnahme von einzelnen Sportler*innen im Auto.
- Zutritt fremder Personen und auch Eltern bei Maßnahmen wie Ferienfreizeiten nicht zulassen.

Gespräche, Treffen und Beziehungsarbeit

- Übungsleiter*innen nehmen Sportler*innen nicht in ihren Privatbereich mit.
- Übungsleiter*innen machen einzelnen Kindern oder Jugendlichen keine Geschenke.
- Bei vertraulichen Gesprächen gilt das Prinzip der offenen Türe bzw. der Sichtkontakt zu einer weiteren erwachsenen Person.
- Klarheit im körperlichen Umgang miteinander: Körperkontakte nur in der „Öffentlichkeit“ der Gruppe.
- Körperliche Kontakte zu Sportler*innen (in den Arm nehmen, um zu trösten oder Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- Keine Geheimnisse: Übungsleiter*innen teilen mit Sportler*innen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein*e Übungsleiter*in mit einer*m Sportler*in trifft, können öffentlich gemacht werden. Eine Ausnahme liegt z.B. dann vor, wenn ein Sportler sich mit einem Problem dem Übungsleiter anvertraut.
- Übungsleiter*innen äußern keine sexistischen Bemerkungen und abwertenden Kommentare, auch nicht in Sozialen Medien, über Sportler*innen.

- Sexualisierte Kommentare und sexualisiertes Verhalten in der Sportgruppe, auch über die Sozialen Medien, werden umgehend in der Sportgruppe thematisiert. Der*die Übungsleiter*in informiert nach Bedarf auch den Vereinsvorstand.

Digitale und soziale Medien

- Es ist verboten, eine Person ohne deren Einwilligung an intimen Orten (z.B. Umkleide, Dusche, Schlafräum) zu fotografieren oder zu filmen. Auch mit Einwilligung sind Fotos an intimen Orten zu vermeiden.

- Es ist verboten, Abbildungen (Fotos, Videos) einer Person ohne deren Einwilligung zu veröffentlichen, u.a. auch in Messenger-Diensten (wie WhatsApp) oder Snapchat. Aufnahmen von (einzelnen) Sportler*innen dürfen nur mit deren Einwilligung und zu offiziellen Vereinszwecken (z.B. Mannschaftsfoto, Wettkämpfe, Trainingsanalyse) gemacht werden. Nach Nutzung oder Weiterleitung an den*die Sportler*in sind die Aufnahmen vom privaten Gerät zu löschen. Für private Aufnahmen des*r Sportlers*in wird ausschließlich das Gerät des*r Sportlers*in (z.B. Smartphone) verwendet. Anzügliche oder missverständliche Posen der Sportler*innen sind zu vermeiden.
- Kontaktdaten der Sportler*innen werden nur für die Organisation des Sportbetriebs, jedoch nicht für private Zwecke, genutzt. Nach Beendigung der Übungsleitertätigkeit bzw. Verlassen der Sportler*innen der Sportgruppe müssen die Kontaktdaten der anvertrauten Sportler*innen gelöscht werden.
- Der Vereinsvorstand wählt eine angemessene Kommunikationsplattform, die für alle vereinsinternen Informationen verbindlich ist. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren läuft die Kommunikation auf der vom Verein gewählten Kommunikationsplattform über die Eltern.
- Sollte Kontakt zwischen Übungsleiter*innen und Sportler*innen über die Sozialen Medien stattfinden, muss dieser transparent gehandhabt werden. I.d.R. sollte er einsehbar über einen Gruppenchat laufen. Gehen Eins-zu-Eins-Kontakte über die Organisation des Trainings hinaus, dann hat der/die Übungsleiter*in einen weitere*n Vereinsverantwortliche*n zu informieren.
- Übungsleiter*innen stellen keine Kontakt- bzw. Freundschaftsanfragen in den Sozialen Medien an ihre Sportler*innen. Sie entscheiden reflektiert und transparent in Absprache mit den Vereinsverantwortlichen, unter welchen Voraussetzungen sie Kontaktanfragen ihrer Sportler*innen annehmen möchten.
- Übungsleiter*innen gestalten ihre (öffentlichen) Auftritte in den Sozialen Medien so, dass ihre anvertrauten Sportler*innen nicht mit jugendgefährdenden Inhalten konfrontiert werden.

Datum

Name, Vorname

Unterschrift

Erweitertes Führungszeugnis

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Im Gegensatz zum einfachen Führungszeugnis weist das erweiterte Führungszeugnis auch Verurteilungen im niederschweligen Bereich aus, womit es im Hinblick auf einschlägige Vorstrafen, z.B. gegen sexuelle Selbstbestimmung, aussagekräftiger ist. Es umfasst darüber hinaus auch Jugendstrafen von mehr als einem Jahr wegen schwerer Sexualdelikte.

Um den Kinder und Jugendschutz in der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern, hat der Bundesgesetzgeber das Sozialgesetzbuch ergänzt. Es wurde der „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ festgelegt: Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen darf der Träger nur Personen beschäftigen, die dazu persönlich geeignet sind.

Die ehrenamtlich Verantwortlichen des SV Wiesent beantragen das erweiterte Führungszeugnis mit Formblatt bei der Gemeinde. Kosten werden nicht erhoben.

Datenschutz

Das erweiterte Führungszeugnis kann sensible Daten enthalten. Eine vertrauliche Handhabung wird beim SV Wiesent sichergestellt. Das erweiterte Führungszeugnis wird lediglich zu Einsichtnahme vorgelegt. Ein Verbleib in den Akten des SV Wiesent erfolgt nicht.

Es werden lediglich Informationen gespeichert, ob eine Person wegen einer einschlägigen Straftat gemäß Sexualstrafrecht verurteilt wurde. Die Daten werden drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit gelöscht.

Alle sonstigen im erweiterten Führungszeugnis stehenden Vorstrafen sind nicht relevant und werden nicht erfasst.



Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Sportverein Wiesent e.V. ist dem Kinderschutz verpflichtet. Aus diesem Grund überprüfen wir gemäß § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung der für uns hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter, Trainer und Betreuer, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.

Dazu erwarten wir die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Herr / Frau

wohnhaft

in

ist für den Sportverein Wiesent tätig.

Die Voraussetzungen für § 30a BZRG sind dabei gegeben und wir bitten um Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis.

- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich, daher wird mit Bezug auf die Vorgaben des Bundesamts für Justiz die Befreiung von anfallenden Gebühren beantragt.
- Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Vereins

Bundesamt für Justiz

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Bonn, den
Hausanschrift: Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
Telefon: 0228 99410 40 (Zentrale)
Telefax: 0228 99410 5050
Aktenzeichen:

(bei Rückfragen bitte angeben)

Erweitertes Führungszeugnis

über

Angaben zur Person

Geburtsname :
Familiennamen :
Vorname(n) :
Geburtsdatum :
Geburtsort :
Staatsangehörigkeit : deutsch
Anschrift :

Inhalt:

Keine Eintragung

Bitte prüfen Sie die Angaben zur Person, um Verwechslungen zu vermeiden. Offenkundige Fehler, auch im Hinblick auf den Inhalt des Führungszeugnisses sollten Sie mir unverzüglich - ggf. telefonisch - anzeigen, um eine sofortige Überprüfung zu ermöglichen.
Dieses Führungszeugnis wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht unterschrieben.

Qualifizierungsmöglichkeiten:

Unser Ziel ist nicht nur der Schutz von Kindern und Jugendlichen, sondern auch der Schutz aller Verantwortlichen des SV Wiesent.

Dazu gehört auch die Sensibilisierung im Bereich des Jugendschutzes.

Schulungen werden in regelmäßigen Abständen intern beim SV Wiesent oder auch bei Fachberatungsstellen angeboten.

Diese Schulungen werden nicht nur den Verantwortlichen des SV Wiesent, sondern auch den Eltern unserer Kinder und Jugendlichen angeboten.

Handlungsplan

Regelmäßige Schulung

- ✓ Erscheinungsformen von Missbrauch
- ✓ Eigene Grenzziehungen
- ✓ Anzeichen von Missbrauch
- ✓ Vorgehen bei Verdachtsmomenten

Beschwerdemanagement

- ✓ Erreichbarkeit der Vertrauensperson
- ✓ Beratung durch die Vertrauensperson
- ✓ Vertraulichkeit der Beratung
- ✓ Einschaltung von Beratungsstellen

Krisenmanagement

- ✓ Schutz des Opfers als zentrale Vorgabe

- ✓ Weitergabe von Verdachtsmomenten an die Vertrauensperson, diese entscheidet über Einschaltung von Vorstand und berät über die Einbeziehung der Eltern und weiterer Beteiligter.
- ✓ Beratung durch die Vertrauensperson
- ✓ Vertraulichkeit der Informationsweitergabe
- ✓ Einschaltung von Beratungsstellen

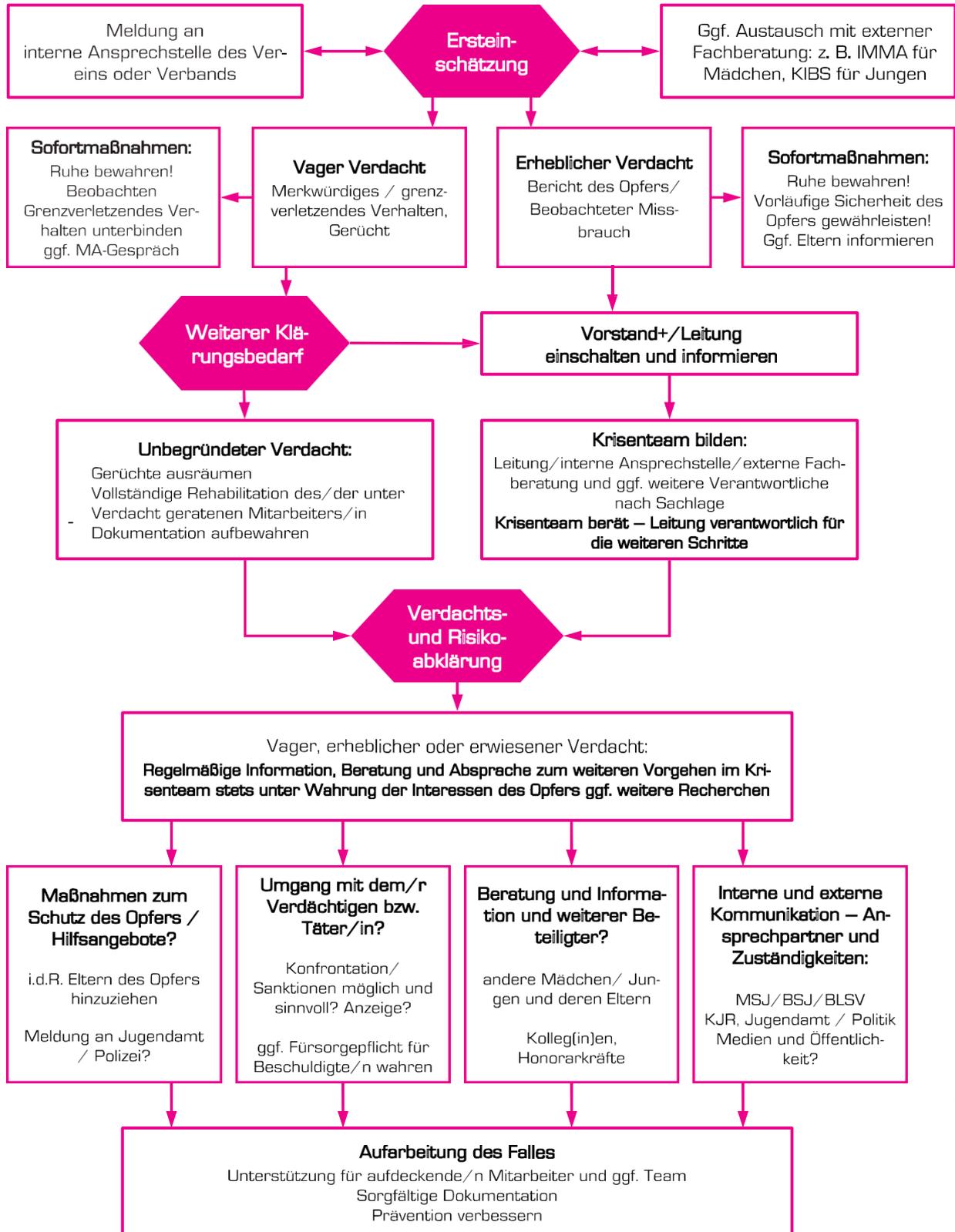


Handlungsleitfaden:

<p>Verdacht</p>	<p>Klärung: Vager oder erheblicher Verdacht? Gerücht? Grenzverletzendes Verhalten?</p> <p>Dokumentation der Vorkommnisse</p> <p>Bei akutem Vorfall: Kinder- und Jugendschutz sicherstellen</p> <p>Alleingänge unterlassen – Vereinsverantwortliche und Ansprechperson informieren</p>
<p>Information der Ansprechpersonen</p>	<p>Information des jeweiligen Vorstandes, falls noch nicht bereits geschehen</p> <p>Koordinierung der Zuständigkeiten</p> <p>Bestimmung der Form externer Beratung</p>
<p>Kooperationsstellen</p>	<p>Kontakt durch Ansprechpersonen zum Kinder- und Jugendschutz im Verein</p> <p>Hilfe für betroffene Person sicherstellen</p> <p>Weitere Klärung der Situation</p> <p>Darstellung, Begründung, Dokumentation getroffener Entscheidungen</p>
<p>Umgang mit Tätern</p>	<p>Hauptamtliche: Ermahnung, Abmahnung, verhaltensbedingte/fristlose/ordentliche Kündigung, Strafanzeige</p> <p>Ehrenamtliche: Ermahnung, Entbindung aus der Tätigkeit, Strafanzeige</p>

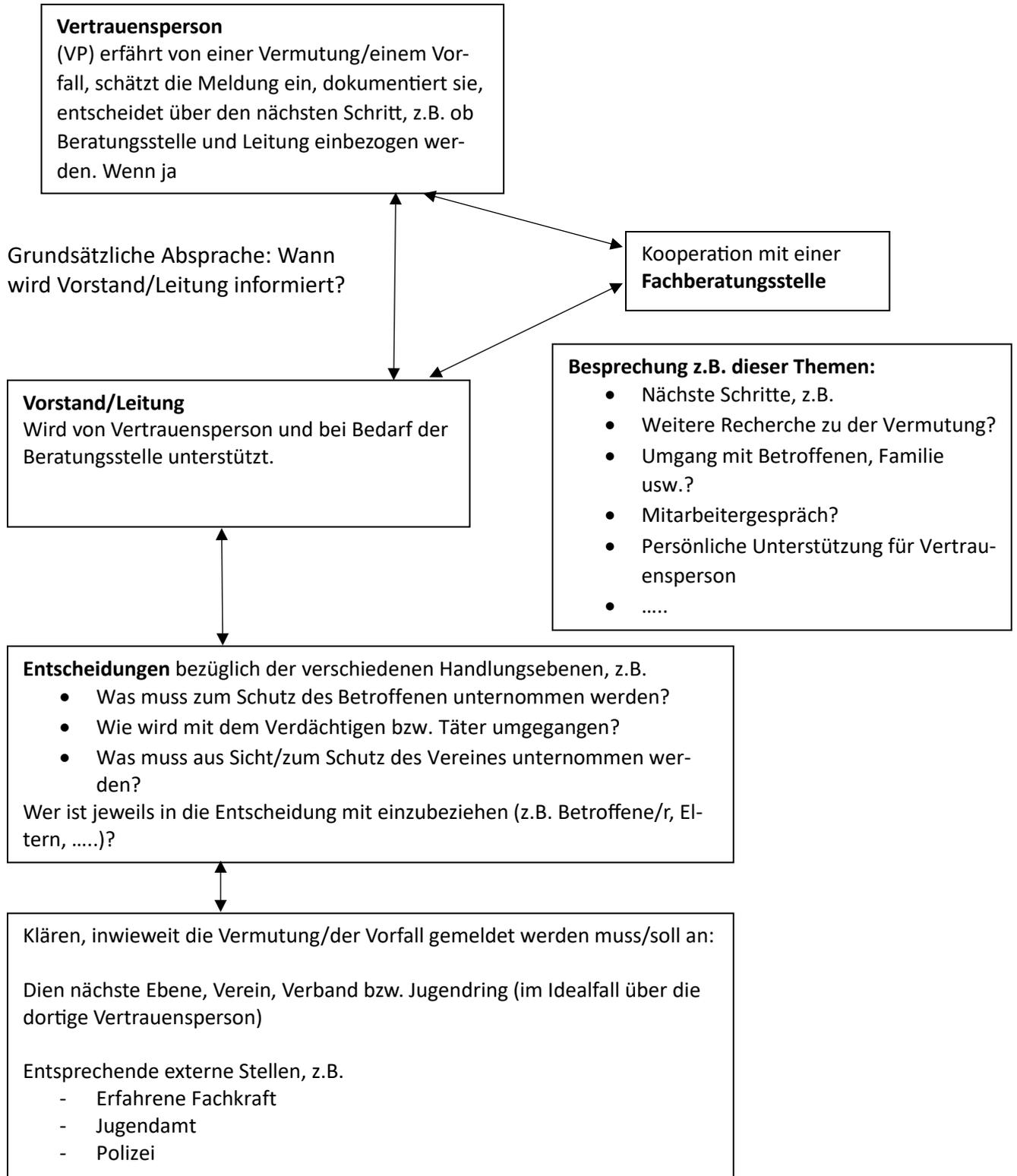
Leitlinien zum Vorgehen im Verdachtsfall – Flussdiagramm Krisenintervention

Der Schutz und das Wohlergehen des betroffenen Kindes/Jugendlichen stehen immer an erster Stelle!



FORTLAUFENDE DOKUMENTATION / BEOBACHTUNGS- UND GESPRÄCHSPROTOKOLLE

Mögliche Meldekette zum internen Umgang bei einem Verdacht bzw. Vorfall



Hinweise für den Umgang im Verdachtsfall

„Kinder und Jugendliche merken, wenn ihre Grenzen überschritten werden.

Wenn sich ein Kind oder ein/e Jugendliche/r Dir wegen eines aktuellen Vorfalls anvertraut, beachte bitte folgendes:

Der Schutz des Kindes / des Jugendlichen steht immer an erster Stelle!

Jugendleiter, Betreuer, Trainer, Abteilungsleitungen und Vorstände haben hier keinen psychologischen Beratungsauftrag – Das ist Aufgabe von Fachstellen.

Beim SV Wiesent ist dies folgendermaßen formuliert:

Im Moment der Mitteilung:

Wenn sich Dir ein Kind anvertraut, nimm es ernst. Versichere ihm, dass es keine Schuld an dem Vorfall trägt. Ergreife zweifelsfrei Partei für das Kind. Verwende keine „Warum“-Fragen, diese lösen leicht Schuldgefühle aus.

- Signalisiere, dass das Kind über das Erlebte sprechen darf, aber dränge es nicht und frage es nicht aus. Respektiere Widerstände, entwickle keinen Forscherdrang.
- Verwende „Als-ob-Formulierungen“: „Du wirkst auf mich, als ob...“.
- Ermutige das Kind, sich dir mitzuteilen. Versichere, dass du das Gespräch vertraulich behandelst, aber erkläre auch, dass du dir Rat, Unterstützung und Hilfe holen wirst.
- Wenn ein Kind dir von einer kleineren Grenzüberschreitung erzählt, reagiere nicht mit „ach, das macht doch nichts“ oder ähnlichem, sondern nimm das Kind ernst und höre ihm zu. Kinder erzählen zunächst nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist. Vermittle dem Betroffenen, dass du es aushältst, wovon er dir erzählt. Ansonsten wende dich in Absprache mit dem Kind an die Vertrauensperson. Wenn Kinder oder Jugendliche spüren, dass sie bei dir große Angst, Panik, Bestürzung oder übermäßige Betroffenheit auslösen, haben sie oft das Gefühl, dich zu überfordern und ziehen sich dann wieder zurück.
- Versichere, dass du nichts unternehmen wirst, ohne es mit ihm und deiner Vertrauensperson abzusprechen.
- Respektiere Grenzen. Übe keinen Druck aus, auch keinen Lösungsdruck.
- Gib keine Versprechen, die du nicht einhalten kannst (z.B. niemandem davon zu erzählen).

- Wenn möglich protokolliere während des Gesprächs die Aussagen

Im Anschluss an die Mitteilung:

- Halte das Gespräch, die Fakten und die Situation schriftlich fest. Vermeide dabei eigene Interpretationen.
- Achte darauf, dass keine Verdachtsmomente zum potenziellen Täter vordringen, denn sie oder er könnte das Kind daraufhin verstärkt unter Druck setzen. Zum anderen besteht dann erhöhte Vertuschungsgefahr.
- Die Unschuldsvermutung muss auch in einem solchen Fall für einen Verdächtigen gelten. So uneingeschränkt verwerflich eine solche Tat auch ist, so schwerwiegend ist es, einen Menschen unberechtigt oder voreilig diesem Verdacht auszusetzen. Damit können ganze Biographien zerstört werden, weil es fast unmöglich ist, einen solchen öffentlich gemachten Verdacht noch einmal gänzlich auszuräumen.
- Stelle sicher, dass sich das betroffene Kind durch Folgemaßnahmen nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt (z.B. durch eine Sonderbehandlung, Heimschicken, etc.).
- Behandle das Gespräch vertraulich. Erzähle nur denjenigen davon, bei denen es wichtig ist, das wird in der Regel die Vertrauensperson sein.
- Nimm Kontakt auf zu einer Vertrauensperson und/oder zu einer Fachberatungsstelle. Du solltest dich zunächst beraten lassen, ohne der Fachstelle den Namen des betroffenen Kindes zu nennen.
- Biete dich weiter als Vertrauensperson für das Kind/den Jugendlichen an und begleite das Kind/den Jugendlichen in eine Fachberatungsstelle oder Sorge für eine andere für das Kind/den Jugendlichen vertrauensvolle Begleitung.
- Erkenne und akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten.

Auf keinen Fall solltest du...

- die Eltern der/des Betroffenen gegen den Willen des Kindes oder Jugendlichen informieren,
- die mutmaßliche Täterin oder den mutmaßlichen Täter informieren,
- ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen und mutmaßlichen Täterin/mutmaßlichem Täter initiieren,

- unbedacht die Polizei oder eine Behörde einschalten. Sobald die Polizei oder eine behördliche Einrichtung den Namen der Beteiligten erfährt, hat sie eine Ermittlungspflicht. Das kann den Betroffenen unter Umständen mehr schaden als ihnen helfen.
- selbst versuchen, den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gezielt und systematisch abzuklären bzw. aufzudecken

Krisenteam

Schätzt die **Ansprechperson** den Verdachtsfall selbst als durchaus möglich ein, kann sie auch sofort das **Krisenteam** einberufen und eine/n **Fachberater/in** dazu bitten.

Beim Sportverein Wiesent ist ein Krisenteam installiert, welches folgende Entscheidungen trifft:

- Welche weiteren Recherchen sind nötig?
- Was muss zum Schutz der/des Betroffenen unternommen werden?
- Wie wird mit dem/der Verdächtigen bzw. Täter/in umgegangen?
- Was muss zum Schutz des Sportvereins unternommen werden?
- Wer ist jeweils in die Entscheidung mit einzubeziehen (z.B. Betroffene, Trainingsgruppe, Eltern...)?
- Klären, inwieweit die Vermutung/ der Vorfall gemeldet werden muss/soll
- Welche externen Stellen sind wann einzubeziehen: Jugendamt, Polizei
-

Zusammensetzung des Krisenteams:

- Vereinsvorstand
- Vertrauenspersonen
- Abteilungsleiter der betroffenen Abteilung
- Fachbehörde
- Im Bedarfsfall zusätzlich benannte Personen
-

Einbindung von Kindern und Jugendlichen

Wir sagen NEIN zu jeglicher Art von Gewalt!

Wir achten auf unsere Angebote für Kinder und Jugendliche. Wir wollen, dass sie bei uns sicher sind. Der Schutz von Mädchen, Jungen und Jugendlichen ist uns wichtig!

Das bedeutet für uns, dass wir respektvoll und achtsam mit Kindern und Jugendlichen umgehen.

Menschen, die sich nicht für euren Schutz einsetzen, sollen von unserem Verein ferngehalten werden! Dafür setzen wir uns in unserem DJK-Verein engagiert ein.

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Diese müssen von allen respektiert werden.

- **Mein Körper gehört mir.** Ich setze die Grenzen für Berührungen.
- **Mein Gefühl ist richtig.** Wenn ich etwas unangenehm finde, ist dieses Gefühl völlig in Ordnung und muss von allen respektiert werden.
- **Ich darf NEIN sagen.** Wenn jemand Unangenehmes von mir verlangt, darf ich dies ablehnen, auch wenn diese Person deutlich älter oder erwachsen ist; auch wenn ich diese Person eigentlich sehr gerne mag.
- **Es gibt gute und schlechte Geheimnisse.** Schlechte Geheimnisse fühlen sich blöd an. Nicht alles muss ich geheim halten, bei „schlechten“ Geheimnissen, ist es völlig in Ordnung sie jemanden anzuvertrauen.
- **Ich darf mir Hilfe holen.** Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, sich Hilfe zu holen, Hilfsangebote sind immer kostenlos. Falls du oder deine Freund/innen Probleme haben, kannst du dich an die Vertrauenspersonen wenden.
- **Ich habe keine Schuld.** Täter versuchen das Gefühl zu vermitteln, dass du selbst eine Mitschuld hast. Das ist ein fieser Trick. Schuld an den Übergriffen und allem, was dazugehört, haben immer diejenigen, die etwas mit dir machen, was du nicht willst.

Durch verschiedene Schutzvereinbarungen wollen wir dich vor Gewalt in unserem Verein schützen; darin sind folgende Bereiche geregelt:

- Körperkontakt
- Hilfestellung
- Verletzung
- Duschen
- Umkleiden
- Gang zur Toilette
- Training
- Fahrten/Mitnahme
- Übernachtung
- Geheimnisse
- Geschenke
- Transparenz der Regelungen

Wenn ein Trainer von den Schutzvereinbarungen abweicht, wünschen wir uns, dass Ihr mit der Vertrauensperson unseres Vereins sprecht.





BESCHWERDEFORMULAR KINDERSCHUTZ

Jede Person soll die Möglichkeit erhalten, unangenehme Situationen oder Verhaltensweisen, die Kinder und Jugendliche in ihrer leiblichen, seelischen und geistigen Unverletzlichkeit berühren, zu melden oder Beschwerden einreichen zu können. Auch die Möglichkeit einer anonymen Beschwerde wird eingeräumt.

Alle Beschwerden werden ernst genommen, bearbeitet und dokumentiert.

Angaben zu Ihrer Person:

Name: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E Mail Adresse: _____

Ich möchte anonym bleiben

Grund Ihrer Beschwerde:

- Missachtung von Persönlichkeitsrechten
- Verhaltensweisen von Ehrenamtlichen des SV Wiesent
- Grenzüberschreitendes Verhalten in der Gruppe / im Verein

Gegen wen richtet sich Ihre Beschwerde?

Name: _____

Beschwerdesachverhalt:

Weiterer Verlauf:

Darf bei Aufforderung zur Stellungnahme Ihr Name gegenüber der verantwortlichen Person genannt werden?

Ja Nein

Falls Sie sich parallel an andere Stellen gewandt haben, an wen?

Dokumentationsbogen:

Der Sportverein Wiesent ist um eine lückenlose und möglichst objektive Dokumentation von Verdachtsfällen und Vergehen bemüht. Jeder Verdachtsfall geht mit Unsicherheit, Stress und Angst einher. Dieser Dokumentationsbogen soll allen Beteiligten einen Ordnungsrahmen geben und Raum für objektive Situationsverläufe bieten. Die Dokumentationen können unter Umständen an Kooperationsstellen und dritte Stellen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt usw.) weitergeleitet werden. Sie sollen deshalb mit größter Sorgfalt geführt werden.

Um welchen Vorfall handelt es sich (Ort, Datum)
Wer hat etwas gesehen, erzählt oder miterlebt? (Name, Tel., E-Mail, Adresse, Funktion)
Um welches Kind oder Jugendlichen geht es? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe/Mannschaft – Namen nur mit Vorsicht angeben))
Wer ist übergriffig geworden (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe/Mannschaft, Funktion)
Wann ist es passiert (Ort, Datum, Uhrzeit)
Was wurde über den Fall mitgeteilt?
Was wurde getan bzw. gesagt? Was ist konkret vorgefallen?
Mit wem wurde darüber hinaus über den Verdacht gesprochen? (Vorstand, Polizei usw., jeweils mit Datum und Uhrzeit)
Gibt es weitere Absprachen?

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt  nicht erlaubt  (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche	
			unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten			
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)			
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumspflege			
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren		NEU!	
§ 11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)			
	Abgabe von Filmen o. Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			

 = Beschränkungen } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.
Zeitliche Begrenzungen }

© DREI-W-VERLAG, Essen

Gültigkeitsbereich

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept gilt für den Sportverein Wiesent.

Es tritt durch Beschluss des Vorstandes für den gesamten Verein mit sämtlichen Abteilungen und Gruppen in Kraft.

Es wird in regelmäßigen Abständen auf seine Eignung überprüft.

Herausgeber:	Sportverein Wiesent e.V. 93109 Wiesent www.sv-wiesent.de
Autor/Konzept/Text:	Reinhard Rengsberger
Fotos:	Pixabay: 2, 8,10,12, 36 Freepik: 20 BFV: 28
Stand:	09/2024

An diesem Konzept soll stetig weitergearbeitet werden.

Wer Ergänzungen hat, sachliche Fehler findet oder Hinweise geben will, möchte sich bitte an den Sportverein Wiesent wenden.

Sie sind (noch) kein Mitglied, aber sportlich interessiert?

Sie wollen sich ehrenamtlich engagieren?

Dann informieren Sie sich einfach bei den Vereinsverantwortlichen oder auf der Webseite des Sportvereins Wiesent:

www.sv-wiesent.de



*Aktiv im
Kinder- und Jugendschutz*